

Der Umgang mit „biografischen Brüchen“ aus kirchenrechtlicher Sicht*

Von Rafael M. Rieger OFM

„*El Crimen del Padre Amaro*“, der erfolgreichste mexikanische Film aller Zeiten, lief vor fast sechs Jahren (Kino-Start: 15.05.2003) unter dem Titel „*Die Versuchung des Padre Amaro*“ auch in den deutschen Kinos. Dieser Film erzählt die Geschichte des jungen Padre Amaro. 24 Jahre alt und gerade zum Priester geweiht, wird er von seinem Bischof in ein kleines Bergdorf geschickt, um sich dort für spätere Leitungsaufgaben in der Diözese zu bewähren. Amaro soll Padre Benito unterstützen. Benito baut für die Armen seines Dorfes ein Krankenhaus, fungiert dabei allerdings als Geldwäscher für den örtlichen Drogenbaron und unterhält dabei auch noch ein Verhältnis mit der verwitweten Dorfwirtin. Ein anderer Priester, Padre Natalio, lebt mit den Ärmsten der Armen, wird aber beschuldigt, die Guerilleros zu unterstützen. Amaro sympathisiert mit Natalio, muss diesem aber am Schluss auf Wunsch des Bischofs ein Exkommunikationsdekret zustellen. Amaro fühlt sich zu der 16-jährigen Amelia, der Tochter der Dorfwirtin hingezogen, die sich gerade von ihrem Freund getrennt hat. Amaro trifft sich mit Amelia heimlich in der Hütte des Küsters. Er gibt dabei vor, Amelia auf das Noviziat vorzubereiten. Als Amelia schwanger wird, rät Amaro ihr nach reiflicher Überlegung zur Abtreibung – vor allem um seine Karriere nicht zu gefährden. Durch einen fehlerhaften medizinischen Eingriff verblutet Amelia. Amaro muss das Requiem und die Beerdigung zelebrieren, da Padre Benito zwischenzeitlich einen Herzinfarkt erlitten hat.¹ In Deutschland fand dieser Film kaum Beachtung, wohingegen er in Mexiko große Wellen der Empörung hervorrief. So wurde dort ein Erzbischof mit den Worten zitiert, er ziehe lieber den Tod oder das Gefängnis vor, als diesen Film zu sehen.² Der Bildungsbeauftragte der mexikanischen Bischofskonferenz warnte eindringlich, dass bereits das Ansehen des Films eine schwere Sünde sei.³ Der alles in allem gefällige Unterhaltungsfilm zeigt, wenngleich in cineastischer Überzeichnung unter Verwendung nahezu aller klassischen Klischees, dass Ideal und Wirklichkeit auseinander klaffen können. In der tragischen Figur des Padre Amaro

* Überarbeiteter Vortrag, gehalten am 23. August 2006 in Dietfurt anlässlich der Tagung „Bruchstellen in Biographie und Gesellschaft. Erfahrungen – Deutungen – Chancen“ der Franziskanischen Akademie.

¹ Inhaltsangabe nach LULEY, Wolfgang: Sex, Lügen, Religion. Die Versuchung des Padre Amaro (El Crimen del Padre Amaro). In: <http://www.glaubeaktuell.net/portal/journal/journal.php?useSpr=&IDD=1052951263&IDDParent=1044268014&IDDTyp=&IDDPEXtra=&IDDTExtra=&IDB=1&Aktuell=0> (Stand: 25.09.2008).

² Vgl. LULEY, Sex (wie Anm. 1).

³ Vgl. LULEY, Sex (wie Anm. 1).

lässt sich der Typus des idealgesinnten Christen erblicken, der scheitert, sich dies aber nicht eingestehen will. Die mexikanischen Reaktionen auf den Film lassen erahnen, welche Brisanz in der Thematik liegt.

Um das christliche Ideal unwiderrufflicher Lebensentscheidungen angesichts der Erfahrung des Scheiterns soll es im Folgenden gehen. Die Überlegungen konzentrieren sich dabei auf kirchliche Verfahren zur Revision von Lebensentscheidungen. Zuvor bedarf es jedoch der Klärung zweier Vorfragen: Was sind Lebensentscheidungen? Warum werden sie von der christlichen Theologie als unwiderrufflich angesehen? Auch ist es angezeigt, vor dem Blick in ein kirchliches Gesetzbuch, die Realität, die Fakten und Zahlen, anzuschauen. Am Ende der Überlegungen soll ein Fazit versucht werden.

1. Das christliche Ideal der unwiderrufflichen Lebensentscheidung

Auf die Frage, ob er eine spezielle Botschaft für die jungen Leute habe, antwortete Papst Benedikt XVI. im Fernsehinterview, das er deutschen Medienvertretern vor seinem Besuch in seiner bayerischen Heimat gab: „[E]in spezielles Wort wäre vielleicht: *Der Mut zu endgültigen Entscheidungen! Es ist viel Großmut in der Jugend da, aber das Risiko, sich ein Leben lang zu binden, sei's in der Ehe, sei's im Priestertum, das wird gescheut. [...] Den Mut zu wecken, endgültige Entscheidungen zu wagen, die in Wirklichkeit erst Wachstum und Vorwärtsbewegung, das Große im Leben ermöglichen, die nicht die Freiheit zerstören, sondern ihr erst die richtige Richtung im Raum geben: das zu riskieren – diesen Sprung sozusagen ins Endgültige – und damit das Leben erst richtig ganz anzunehmen, das würde ich schon gern weitergeben.*“⁴ Der Papst möchte den Mut wecken, endgültige Entscheidungen zu wagen, da nur durch solche definitiven Lebensentscheidungen „*Wachstum und Vorwärtsbewegung*“, „*das Große im Leben*“ ermöglicht werde.

Lebensentscheidungen, also explizite und unwiderruffliche Bindungen an eine Person oder ein Lebensprojekt, wie sie in klassischer Weise im christlichen Eheversprechen, in der Ordensprofess oder im priesterlichen Gehorsams- und Zölibatsversprechen zum Ausdruck kommen, sind Antwort auf eine urmenschliche *Sehnsucht*. Zum Wesen des Menschen gehört, wie der Jesuit Hans Schaller formuliert, „*diese große nicht zu verleugnende 'Bitte unserer Existenz'*“⁵. Zum Wesen des Menschen gehört die Sehnsucht nach Ganzheit, nach unbedingter Liebe und vorbehaltloser Treue.

Nach christlichem Glaubensverständnis hat diese urmenschliche Sehnsucht nach Endgültigkeit ihren tiefsten Grund im unwiderrufflichen Bund Gottes mit uns Menschen.

⁴ Zitiert nach: Interview mit Papst Benedikt XVI. In: <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,431495,00.html> (Stand: 25.09.2008).

⁵ SCHALLER, Hans: Treue zum eigenen Weg. Ideal oder Überforderung? Mainz ³2004, 12.

Gottes unverbrüchliches Ja zum Menschen ruft bei ihm das Verlangen nach einer adäquaten Antwort hervor. Der Mensch trägt nicht nur eine Sehnsucht nach Endgültigkeit in sich, er kann dieser Sehnsucht auch im Konkreten Ausdruck verleihen. Die Antwort des Menschen auf Gottes Ja ist möglich, mehr noch, für den, der den Ruf Gottes vernommen hat, ist sie notwendig. Oder mit den Worten von Klaus Demmer: „*Die unwiderrufliche Entscheidung Gottes für den Menschen setzt eine solche Bewußtseinslage im Glaubenden frei, die die gelöste Möglichkeit wie Notwendigkeit einer unwiderruflichen Antwort schenkt.*“⁶ Die Entscheidung für Gott hat also absoluten Charakter. Insofern sich in einer Lebensentscheidung diese absolute Glaubensentscheidung angemessen ausdrückt, ist auch diese als endgültig anzusehen.

Definitive Lebensentscheidungen gründen in einer inneren Logik unseres Menschseins. Sie ermöglichen Wachstum und Vorwärtsbewegung. Aus christlicher Perspektive konkretisiert sich in ihnen die gläubige Antwort des Menschen auf den Ruf Gottes. Von daher ist ein genereller Verzicht auf unwiderrufliche Lebensentscheidungen ausgeschlossen. Das Ordensleben, der priesterliche Dienst und die Ehe sind prinzipiell nicht als „Projekte auf Zeit“ denkbar. Das durch die Profess der evangelischen Räte geweihte Leben wird in c. 573 § 1 CIC als eine „*auf Dauer angelegte Lebensform*“ (*stabilis vivendi forma*) definiert. Nach LG 43,1 ist es „*eine göttliche Gabe, welche die Kirche von ihrem Herrn empfangen hat und in seiner Gnade immer bewahrt*“. Das Weihesakrament prägt dem Empfänger einen *Character indelebilis* ein und kann von daher nicht auf Zeit gespendet werden.⁷ Nach GS 48,1 ist „*Gott selbst ... Urheber der Ehe*“, sie wurde von ihm selbst „*begründet und mit eigenen Gesetzen beschützt*“. Darum ist – soweit ersichtlich – die dogmatische Diskussion um die Unauflöslichkeit sakramentaler Ehen für abgeschlossen zu betrachten. Die Institutionen Ordensstand, Weiheamt und Ehe mit ihrem endgültigen Entscheidungscharakter müssen dem *ius divinum* zugerechnet werden. Die Kirche erkennt hier für sich keinen Dispositionsspielraum. Sie kann weder eine „*Ehe auf Probe*“, noch ein zeitlich befristetes Weiheamt einführen oder bei den bestehenden Ordensinstituten die ewige Profess – etwa mit dem Hinweis, sie sei nicht mehr zeitgemäß – abschaffen.⁸ Wenn der Papst bei jungen Leuten den Mut wecken möchte, endgültige

⁶ DEMMER, Klaus: Die Lebensentscheidung. Ihre moraltheologischen Grundlagen. München / Paderborn / Wien 1974, 154f.

⁷ Vgl. DH 1767; KKK 1582; c. 1036 CIC.

⁸ Ob unter den „*neuen Formen des geweihten Lebens*“, von denen c. 605 CIC spricht, auch solche denkbar wären, die grundsätzlich nur als „Projekt auf Zeit“ konzipiert sind, sei dahingestellt. Vorderhand ergibt sich zumindest ein Widerspruch mit der Definition des geweihten Lebens in c. 573 § 1 CIC, über den sich die höchste kirchliche Autorität aber eventuell mittels einer Gesetzeskorrektur hinwegsetzen könnte. Vgl. auch RHEINBAY, Paul: Verbindlichkeit auf Zeit. Alternative Möglichkeiten der Bindung. In: SCHAMBECK, Mirjam / SCHAUPP, Walter (Hg.): Lebensentscheidung – Projekt auf Zeit oder Bindung auf Dauer. Zu einer Frage des Ordenslebens heute. Würzburg 2004, 211-219.

Entscheidungen zu wagen, so ist dies nicht nur das individuelle Bestreben eines altersweisen Mannes, sondern unverzichtbarer Teil christlicher Glaubensverkündigung. So hat Joseph Ratzinger selbst vor vielen Jahren formuliert: „*Die Möglichkeit unwiderruflicher Entscheidungen, die der Glaube eröffnet, gehört zu den Grundelementen des Menschenbildes, das der Glaube einschließt.*“⁹

2. Die Realität des Scheiterns

Das christliche Ideal geht von unwiderruflichen Lebensentscheidungen aus. Doch die Realität kennt auch das „Scheitern“ (wobei mit diesem Begriff, wie Walter Schaupp zu Recht sagt, „*äußert vorsichtig und differenziert umgegangen werden sollte*“¹⁰).

Nicht zu leugnen sind die blanken Fakten und Zahlen: Ordensleute verlassen trotz ewiger Gelübde ihre Gemeinschaft, Priester geben ihr Amt auf, und Ehen werden geschieden. So wurden im Jahr 2000 in Deutschland der amtlichen Statistik zu Folge 194.408 Ehen geschieden, und die Scheidungsziffer mit 37,3 Prozent berechnet.¹¹ Pro Jahr geben weltweit ca. 1.000 Priester ihr Amt auf.¹² In den weiblichen zentralistischen Instituten päpstlichen Rechts wurden 1999 mehr als 2.700 „*desertiones votorum*“, also Austritte von Professschwestern, verzeichnet.¹³

Wenn im Folgenden von „Scheitern eines Lebensprojektes“ gesprochen und nach Möglichkeiten und Grenzen der Revision von Lebensentscheidungen innerhalb der Rechtsordnung der katholischen Kirche gefragt wird, sei die moralische Schuldfrage ausgeklammert. Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass das „Scheitern eines Lebensprojektes“ zunächst nur als Scheitern in einer bestimmten Vollkommenheit zu sehen ist. „*Weder ist es das Leben insgesamt, das scheitert, noch bedeutet Scheitern hier, dass überhaupt keine Treue mehr gelebt oder dass das angestrebte Ideal nun überhaupt nicht verwirklicht werden könnte. Jemand, der in der definitiven Treue zu einer gewählten*

⁹ RATZINGER, Joseph: Zur Theologie der Ehe. In: KREMS, Gerhard / MUMM, Reinhard (Hg.): Theologie der Ehe. Veröffentlichungen des ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen. Regensburg / Göttingen ²1972, 81-115, hier 111.

¹⁰ SCHAUPP, Walter: Endgültige Bindung als eine „Bitte unserer Existenz“. Anthropologische Überlegungen zur Lebensentscheidung. In: SCHAMBECK, Mirjam / DERS. (Hg.): Lebensentscheidung – Projekt auf Zeit oder Bindung auf Dauer. Zu einer Frage des Ordenslebens heute. Würzburg 2004, 37-55, hier 52.

¹¹ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik. Bonn 2003, 81.

¹² Diese Zahl ergibt sich aus den im Amtlichen Statistischen Jahrbuch der Kirche getrennt aufgeführten Angaben für Diözesan- und Ordenspriester (vgl. *Annuario Statisticum Ecclesiae* 1999. Città del Vaticano 2001, 193 u. 401).

¹³ Bei einer Zahl von 552.639 Schwestern mit Ewiger Profess zum Stichtag (vgl. *Annuario* [wie Anm. 12] 408). Zum Vergleich: Im gleichen Jahr wurden in diesen Gemeinschaften 6.117 Ewige Professoren abgelegt, 13.599 Schwestern sind verstorben (ebd.).

*Lebensform gescheitert ist, scheitert in vielerlei anderer Hinsicht nicht: Er kann weiter glauben, in anderen Belangen weiter treu sein, für andere Menschen da sein, oder nach neuen Formen suchen, sein Lebensanliegen zu verwirklichen.*¹⁴ Auch muss darauf hingewiesen werden, dass das Scheitern eines Lebensprojektes vielfache Gründe haben kann, die nur zum Teil in der Verantwortung der betroffenen Person liegen.¹⁵ Scheitern als „*das Nicht-Glücken eines bewusst gewollten und erhofften Lebensprojektes*“ ist letztlich „*ein passives, schmerzhaftes Widerfahrnis, auch wenn man selbst daran ursächlich beteiligt sein mag*“¹⁶.

Statt vom „Scheitern eines Lebensprojektes“ könnte man auch von einem „biografischen Bruch“ sprechen. Damit wird der Fokus mehr auf den objektiven Tatbestand des Abbruchs eines Lebensentwurfes gerichtet, und die Ebene individueller Bewertungen dieses Vorgangs in den Hintergrund gerückt.

3. Kirchliche Verfahren zur Revision von Lebensentscheidungen

Nachdem (soweit es im Rahmen eines kurzen Aufsatzes möglich ist) das christliche Ideal der unwiderruflichen Lebensentscheidung in seiner theologisch-dogmatischen Dimension erhellt und auf die Realität des Scheiterns hingewiesen wurde, soll nun nach Möglichkeiten zur Bewältigung biografischer Brüche gefragt werden: Wie gehen das christliche Ideal unwiderruflicher Lebensentscheidungen und die Realität des Scheiterns in der Praxis zusammen? Gibt es Auswege mit der Kirche oder muss ein biografischer Bruch zwangsläufig auch zum Bruch mit der kirchlichen *Communio* führen, wie es leider faktisch allzu häufig der Fall ist?

Die Möglichkeiten und Grenzen eines Ausweges mit der Kirche variieren, je nachdem welche Lebensentscheidung zur Revision ansteht und wie der konkrete Einzelfall gelagert ist. Auf allzu viele Details kann hier nicht eingegangen werden, es sollen lediglich die Grundzüge der rechtlichen Ordnung für das Ausscheiden aus einer Ordensgemeinschaft, für die Aufgabe des priesterlichen Amtes und für die Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft aufgezeigt und die entsprechende Praxis schlaglichtartig beleuchtet werden.

¹⁴ SCHAUPP, Bindung (wie Anm. 10) 52.

¹⁵ Vgl. SCHAUPP, Bindung (wie Anm. 10) 49-51.

¹⁶ SCHAUPP, Bindung (wie Anm. 10) 53.

3.1. Erbetene Dispens von den Ordensgelübden

Eine Ordensschwester oder ein Laienbruder¹⁷ mit Ewiger Profess kann ein Austrittsindult, also die Erlaubnis zum *legitimen* Ausscheiden¹⁸ aus ihrer bzw. seiner Gemeinschaft, von der zuständigen kirchlichen Autorität erbeten. Nach c. 691 § 1 CIC darf dies nur aus sehr schwerwiegenden Gründen, die vor Gott erwogen wurden, geschehen. Das Gesuch ist dem höchsten Oberen¹⁹ des Instituts zu übergeben, der es zusammen mit seinem Votum und dem Votum seines Rates der zuständigen Autorität zuzuleiten hat. Für Institute päpstlichen Rechts ist die zuständige kirchliche Autorität allein der Apostolische Stuhl. Bei Instituten bischöflichen Rechts kann dagegen das Gesuch auch an den Diözesanbischof gerichtet werden, in dessen Diözese die Ordensniederlassung liegt, zu der der Bittsteller gehört. Beim Austrittsindult handelt es sich um eine Dispens, d. h. um die Befreiung von einem rein kirchlichen Gesetz in einem Einzelfall. Niemand hat einen Rechtsanspruch auf eine solche Befreiung. Die Ordensoberen aber sind verpflichtet, eine entsprechende Bitte weiterzuleiten.

Der Apostolische Stuhl pflegt Dispensen von den Ordensgelübden großzügig zu erteilen. Sofern der angegebene Dispensgrund plausibel erscheint und die erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Kongregation für die Institute des Geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens eingereicht werden, kann in der Regel mit einer positiven Antwort innerhalb weniger Wochen gerechnet werden. Für die Gewährung der Dispens ist von der entsprechenden Ordensgemeinschaft eine geringe Verwaltungsgebühr zu entrichten.²⁰

¹⁷ Bei einem Ordenangehörigen, der Kleriker (Diakon oder Priester) ist, gelten andere Regeln, da hier die Revision von zwei miteinander verbundenen Lebensentscheidungen anstehet (s. u.).

¹⁸ Von *illegitimum* Ausscheiden müsste man etwa sprechen, wenn ein Ordensangehöriger ohne vorherige Dispensgewährung eine Ehe geschlossen oder den Abschluss einer solchen, wenn auch nur in Form der Zivilehe, versucht hat. Nach c. 694 § 1 CIC ist er dann zwar *ipso facto* aus dem Institut entlassen. Als Nicht-Kleriker zieht er sich aber gemäß c. 1394 § 2 CIC die Tatstrafe des Interdikts zu. Damit ist ihm jeglicher Dienst bei der Eucharistiefeier oder bei irgendwelchen anderen Gottesdiensten sowie die Spendung von Sakramenten und Sakramentalien und der Empfang von Sakramenten verboten (c. 1332 i. V. m. c. 1331 § 1, nn. 1 u. 2 CIC). Einer kirchlichen Eheschließung steht in diesem Fall das Ehehindernis des öffentlichen und ewigen Keuschheitsgelübdes in einem Ordensinstitut entgegen (c. 1088 CIC), dessen Dispens bei Angehörigen eines Ordensinstituts päpstlichen Rechts dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist (c. 1078 § 2 CIC). Bei Angehörigen von Instituten bischöflichen Rechts kann auch der Ortsordinarius dispensieren (c. 1078 § 1 CIC).

¹⁹ Es sei auf die Sprachregelung des c. 606 CIC verwiesen: Sofern nicht aus dem Textzusammenhang oder der Natur der Sache etwas anderes hervorgeht, gelten alle Aussagen für beide Geschlechter. Wie im Gesetzestext wird hier aus pragmatischen und stilistischen Erwägungen das verallgemeinernde Maskulin verwendet.

²⁰ Diese Verwaltungsgebühr, „Taxa“ genannt, beträgt zurzeit für Bittgesuche aus Deutschland 70 Euro.

Das Austrittsindult muss dem Mitglied zur Kenntnis gebracht werden. Bei diesem Akt der Mitteilung kann es das Indult zurückweisen. Der Bittsteller hat zwischen Antragstellung und Mitteilung also noch einmal Zeit, die Sache zu überdenken („Reuefrist“). Weist er bei der Mitteilung die Dispens zurück, so ist das entsprechende Reskript gegenstandslos. Der Bittsteller bleibt mit allen Rechten und Pflichten Mitglied seiner Ordensgemeinschaft. Sollte es später zu einem erneuten Sinneswandel kommen, müsste das betreffende Mitglied eine neue Bitte an die zuständige Autorität richten. Das Reskript kann also nicht gleichsam „auf Abruf“ bereitgehalten werden.

Nimmt, was der Normalfall sein dürfte, der Bittsteller das Austrittsindult bei der Mitteilung an, erlöschen sofort alle Rechte und Pflichten aus der Ordensprofess (c. 692 CIC). Die jeweilige Person wird vollständig von der Ordensgemeinschaft getrennt. Sie muss das Ordenskleid ablegen. Sie wird von den Ordensgelübden und den übrigen Verpflichtungen der Profess entbunden. Für die in der Gemeinschaft geleistete Arbeit kann der Ausgetretene von der Gemeinschaft nichts verlangen (c. 702 § 1 CIC).²¹ Nach c. 702 § 2 CIC soll das Ordensinstitut *„jedoch Billigkeit und evangelische Liebe gegenüber einem Mitglied walten lassen, das sich von ihm getrennt hat“*. Damit ist kein Rechtsanspruch auf eine Entschädigung begründet, sondern lediglich eine – dem christlichen Gebot der Liebe entspringende – Empfehlung des Gesetzgebers formuliert. Wie in mehreren Gerichtsurteilen festgehalten, gilt in Ermangelung einer entsprechenden Rechtsgrundlage auch für den staatlichen Bereich, dass ein Ausgetretener keinerlei Entschädigung von der betreffenden Ordensgemeinschaft einfordern kann.²²

In der Praxis wird die Gemeinschaft ihrem ehemaligen Mitglied ein Überbrückungsgeld zahlen. Die Höhe ist nach den jeweiligen Umständen festzulegen. Die Zeit der Zugehörigkeit, das Alter sowie Berufsperspektiven des Bittstellers sind hier ebenso wie die Situation der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Sinnvoll ist es, die Höhe des notwendigen Überbrückungsgeldes im offenen Gespräch auszuhandeln und schriftlich zu fixieren. Dabei sollte unbedingt betont werden, dass es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinschaft handelt, deren Verwendung zu dokumentieren und gegebenenfalls auch unter Zweckbindung zu stellen ist. Von Bargeldzahlungen sollte auf alle Fälle abgesehen werden. Das Fehlen jeglicher kanonischer und staatlicher Normen zur Festsetzung von Überbrückungsleistungen wurde nicht nur von einzelnen Betroffenen, sondern auch von Ordensoberen als Mangel empfunden. Daher wurde im Jahre 1992 die *„Schlichtungs-*

²¹ Auch wenn es nicht im Gesetz steht, gilt umgekehrt: Das Institut kann ebenfalls nichts vom Ausgetretenen zurückverlangen, etwa die Erstattung hoher Ausbildungskosten etc.

²² Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 17. Februar 1971 (Az. 8 U 96/70) abgedr. in: OrdKorr 13 (1972) 184-187; LG München I, Urteil vom 4. Mai 1990 (Az. 9 O 1496/90) abgedr. in: AfKR 159 (1990) 271-273 sowie SAILER, Andreas: Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht. Berlin 1996, 94-112.

stelle für Angelegenheiten ausgeschiedener Ordensmitglieder im Bereich der deutschen Ordensoberm-Vereinigungen“ eingerichtet. Diese Schlichtungsstelle – die in der Praxis jedoch kaum angerufen wird – versucht, Härtefälle nach dem Ausscheiden eines Ordensmitgliedes einvernehmlich zu regeln.

Der staatlichen Rechtsordnung entsprechend muss in Deutschland ein ausgetretenes Ordensmitglied von der jeweiligen Gemeinschaft nachversichert werden. Da bei Ordensangehörigen in aller Regel kein persönliches beitragspflichtiges Einkommen vorliegt, richten sich die Nachversicherungsbeiträge nach der gesetzlichen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage. Die später hierfür ausbezahlte Rente liegt daher im Regelfall lediglich auf Sozialhilfeniveau.²³

Fassen wir zusammen: Die Lebensentscheidung Ordensprofess kann relativ einfach revidiert werden. Durch ein Austrittsindult kann, wie in den römischen Reskripten standardmäßig formuliert wird, der Betreffende „frei und rechtmäßig in die Welt zurückkehren“. Die Rechtsstellung eines ausgetretenen Ordensmitglieds nach Erhalt und Annahme der Dispens entspricht voll und ganz der vor einem Ordenseintritt. Die betreffende Person kann also ohne Weiteres eine kirchliche Ehe schließen, das Patenamts übernehmen, als außerordentlicher Kommunionspender beauftragt werden, in kirchlichen Gremien und Verbänden mitarbeiten oder etwa als Religionslehrer am Verkündigungsauftrag der Kirche teilnehmen. Auch wenn die Revision der Lebensentscheidung Ordensprofess relativ leicht zu bewerkstelligen ist, kann ein solcher biografischer Bruch kaum gänzlich geheilt werden. So wird die prekäre finanzielle Situation und die vielfach als unzureichend empfundene Altersversorgung in vielen Fällen eine dauerhaft offene Wunde bleiben, von persönlichen Verletzungen und Schuldgefühlen ganz abgesehen.

3.2. „Laisierung“ eines Priesters

Die Dispens vom priesterlichen Zölibat wird nach c. 291 CIC ausschließlich vom Papst persönlich gewährt.²⁴ Sie ist immer mit der Entlassung aus dem Klerikerstand verbunden. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Dispens sind nicht im Codex geregelt. Das Verfahren hat prozessähnlichen Charakter:²⁵ Nachdem eine entsprechende

²³ Zur Nachversicherung vgl. im Detail SAILER, Stellung (wie Anm. 22) 198-216.

²⁴ Die Zölibatsdispens für Diakone kann vom Präfekten der Sakramentenkongregation gewährt werden. In der Praxis werden Laisierungsanträge von Diakonen (sowohl von Ständigen Diakonen als auch von Diakonen in der Durchgangsstufe, von Welt- wie Ordensgeistlichen) problemlos und rasch abgewickelt (vgl. REINHARDT, Heinrich J. F.: Kommentar zu c. 290. In: LÜDICKE, Klaus [Hg.]: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Loseblattsammlung. Essen seit 1985, Randnr. 6 – Stand: 26. Erg.-Lfg., November 1996).

²⁵ Maßgeblich sind die von der Glaubenskongregation am 14.10.1980 erlassenen *Prozess-*

Petition beim Ordinarius des Bittstellers eingegangen ist, hat dieser zu entscheiden, ob die Sache weiter verfolgt werden soll oder nicht. Bejaht der Ordinarius das Ansinnen, soll er den Bittsteller „zur Sicherheit von der Ausübung der heiligen Weihen suspendieren, es sei denn, er hält diese Ausübung, um den guten Ruf des Priesters selbst oder um das Wohl der Gemeinschaft zu schützen, für absolut notwendig“²⁶. Sodann soll der Ordinarius entweder selbst oder durch einen geeigneten und bewährten Priester die Ermittlungen aufnehmen. Der Bittsteller ist unter Eid zu vernehmen, dabei sind ihm Fragen aus einem vom Apostolischen Stuhl erstellten Fragenkatalog vorzulegen. Zur Stützung der Behauptungen des Bittstellers sind Zeugen zu vernehmen. Auch müssen die seinerzeit für ihn verantwortlichen Ausbilder befragt werden. Alle verfügbaren Dokumente über den Zugang des Bittstellers zu den Heiligen Weihen und über seine Ausbildungszeit sind zusammen zu stellen. Der Ordinarius hat selbst ein mit großer Sorgfalt vorbereitetes und ausführliches Votum zu erstellen, in dem er darlegt, was unternommen wurde, um den Bittsteller von seinem Vorhaben abzubringen und seine priesterliche Berufung zu retten. Schließlich ist noch eine Erklärung des Ortsordinarius der Diözese, in der sich der Bittsteller aufhält bzw. in der er zukünftig seinen Wohnsitz nehmen will, beizufügen, aus der hervorgeht, dass aus der Gewährung der Dispens und einer eventuellen kirchlichen Eheschließung des Bittstellers kein Ärgernis zu befürchten ist. Die Verfahrensakten sind von einem priesterlichen Aktuar durch Siegel und Unterschrift zu beglaubigen und in vierfacher Ausfertigung an die Kleruskongregation zu übermitteln.²⁷

Die Kongregation prüft die Unterlagen und entscheidet, ob der Fall dem Papst zur Dispensgewährung vorgelegt wird, die Prozessführung vervollständigt werden muss oder die Petition als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist. Papst Johannes Paul II. hat wiederholt den Sinn und die Bedeutung des priesterlichen Zölibats betont²⁸ und ist während seines Pontifikats zu einer restriktiven Dispenspraxis zurückgekehrt. In der Regel wird niemand von der Zölibatsverpflichtung dispensiert, der das vierzigste Lebens-

rechtlichen Normen für die Dispens vom Priesterlichen Zölibat (AAS 72 [1980] 1136f.).

²⁶ Prozessrechtliche Normen (wie Anm. 25) Art. 4. – Durch eine Eheschließung oder einen Eheschließungsversuch zieht ein Kleriker sich die Tatstrafe der Suspension zu (c. 1394 § 1 CIC).

²⁷ Bei Weltklerikern geschieht diese Übermittlung über die jeweilige Apostolische Nuntiatuur, bei Ordensklerikern über die Generalprokur des Ordens, wobei im letzteren Fall auch die Generalleitung der Gemeinschaft ein Votum abzugeben hat.

Vor dem 1. August 2005 war für die Bearbeitung von Zölibatsdispensen die Sakramentenkongregation zuständig. Diese bearbeitet die bis dahin bei ihr eingegangenen Fälle weiter (vgl. Schreiben des Präfekten der Sakramentenkongregation an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen und an die Ordensoberen [Prot. N. 1080/05 – unveröffentlicht]).

²⁸ Vgl. etwa JOHANNES PAUL II.: Apostolisches Schreiben *Novo incipiente* (an die Priester der Weltkirche zum Gründonnerstag) vom 8. April 1979, Nr. 8f.; Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Patores dabo vobis* vom 25. März 1992. In: AAS 84 (1992) 657-804 (dt. Übers. in: VApS, Heft 105) Nr. 29.

jahr noch nicht vollendet hat. Die Gründe, die bei der Petition angeführt werden, müssen im Allgemeinen bereits vor der Weihe vorgelegen haben, „*außer es handelt sich um Priester, die schon seit vielen Jahren den mit den Heiligen Weihen verbundenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, wo keine Hoffnung auf die Wiederaufnahme ihres priesterlichen Lebens besteht, und die selbst aufrichtig und offen bußfertig um Dispens bitten*“²⁹. Papst Benedikt XVI. hat bislang nicht die Absicht erkennen lassen, in dieser Frage vom restriktiven Kurs seines Vorgängers abzuweichen.³⁰

Die päpstliche Dispens vom priesterlichen Zölibat ist im Normalfall mit einer Reihe von Auflagen verbunden. Der Bittsteller wird nicht einfach „*frei und rechtmäßig*“ in den Laienstand versetzt. Zum einen behält er die ihm bei der Weihe ein für alle mal unverlierbar übertragenen Vollmachten, die er aber, abgesehen von der Spendung des Bußsakramentes in Todesgefahr des Pönitenten, nicht ausüben darf.³¹ Zum anderen wird dem Ordinarius aufgetragen dafür zu sorgen, dass eine eventuelle kirchliche Eheschließung des Bittstellers „*sine pompa vel exteriore apparatu*“, also ohne Pomp und äußeren Aufwand geschieht. Weit härter dürften den Bittsteller jedoch die weiteren Auflagen treffen: Er ist vom *sacrum ministerium* ausgeschlossen. Er darf daher weder eine Homilie halten, noch als außerordentlicher Kommunionspender oder Lektor fungieren. Jedwedes pastorale Leitungsamt oder pfarrliches Verwaltungsamt (*munus administratoris paroeccialis*) bleibt ihm verwehrt. Damit ist ein Wirken etwa als Pastoralreferent ausgeschlossen. Er kann auch kein Amt in einem Priesterseminar oder einem diesem gleichgestellten Institut (etwa einem „Ausbildungszentrum für Pastoralreferenten“) übernehmen. Ebenso ist ihm ein Leitungs- oder Lehramt an Hochschuleinrichtungen, die in irgendeiner Weise von der kirchlichen Autorität abhängen, also etwa an Katholischen Universitäten, Katholisch-Theologischen Fakultäten oder Ordenshochschulen, verboten. An anderen Hochschuleinrichtungen darf der aus dem Klerikerstand entlassene Priester nicht Theologie oder mit ihr eng verbundene Disziplinen lehren. An Schulen in kirchlicher Trägerschaft darf er kein Leitungsamt übernehmen. Die Erteilung von Religionsunterricht ist ihm untersagt. Generell hat ein vom Zölibat dispensierter Priester und noch mehr ein verheirateter Priester sich von jenen Orten fernzuhalten, an denen sein früherer Lebensstand bekannt ist. Jedoch kann der Ortsordinarius der Diözese des Wohnorts oder der Inkardinationsordinarius des Bittstellers entsprechend seinem eigenen klugen Urteil und seiner persönlichen Gewissensverantwortung von den drei zuletzt genannten Beschränkungen dispensieren, nachdem er die Betroffenen gehört und die Umstände gut bedacht

²⁹ Prozessrechtliche Normen (wie Anm. 25) Art. 2.

³⁰ Im Gegenteil ließ er die Voraussetzungen für die Gewährung von Dispensen für verwitwete Ständige Diakone, die erneut heiraten wollen, verschärfen (vgl. LÜDICKE, MK CIC [wie Anm. 24] zu c. 1087, Rn. 7 – Stand: 40. Lfg., Februar 2006).

³¹ C. 976 i. V. m. c. 986 § 2 CIC.

hat. Ein vom Zölibat dispensierter Priester kann damit unter Umständen sehr wohl die Leitung einer kirchlichen Schule übernehmen oder Religionsunterricht erteilen.

Mit der Entlassung aus dem Klerikerstand verliert der Priester seinen Anspruch auf Unterhalt und Versorgung durch die Kirche. In Deutschland aber muss er aufgrund staatlicher Rechtsvorschriften von seinem Inkardinationsordinarius in der Rentenversicherung nachversichert werden. Bei denjenigen, die ein eigenes Einkommen hatten, muss sich die Nachversicherung an der Höhe dieses Einkommens orientieren. Für vom Zölibat dispensierte Ordenspriester muss im Normalfall dagegen nur der niedrige Mindestbeitragssatz nachgezahlt werden.

Zusammenfassend lässt sich zu einer Revision der Lebensentscheidung Priestertum festhalten, dass diese ungleich schwerer im Einvernehmen mit der Kirche zu erzielen ist, als dies bei einem Ordensaustritt der Fall ist. Eine Zölibatsdispens wird beileibe nicht so einfach und regelmäßig wie ein Austrittsindult gewährt. Auch müssen Bittsteller oft Jahre, wenn sie sehr jung sind, mitunter gar mehr als ein Jahrzehnt auf eine definitive Antwort warten. Schwierig stellt sich häufig eine berufliche Neuorientierung dar, da Theologen außerhalb der Kirche nur sehr beschränkt adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten finden und Priester, die ihr Amt aufgegeben haben, normalerweise nicht mehr in der Kirche beschäftigt werden. Für diejenigen, deren Partnerin im kirchlichen Dienst steht, kommt erschwerend hinzu, dass diese, solange für ihren Mann keine Dispens vom priesterlichen Zölibat vorliegt, mit einer außerordentlichen Kündigung seitens ihres kirchlichen Arbeitgebers zu rechnen hat. Denn das Leben in einer kirchlich nicht sanktionierten Partnerschaft gilt der *Grundordnung für den Kirchlichen Dienst* nach als grober Obliegenheitsverstoß, der den Dienstgeber berechtigt, das Arbeitsverhältnis zu kündigen.³² Diese Praxis wurde bis dato auch von den staatlichen Arbeitsgerichten nicht beanstandet.

3.3. Ehenichtigkeitsverfahren

Wenden wir uns nun noch kurz der Lebensentscheidung christliche Ehe zu und fragen, welche Auswege mit der Kirche es hier nach einem Scheitern geben kann.

Zunächst ist festzuhalten, dass eine gültig geschlossene, vollzogene, sakramentale Ehe von der Kirche als absolut unauflöslich angesehen wird. Keine menschliche Macht, auch die höchste kirchliche Autorität nicht, vermag das einmal so mit dem Segen Gottes geknüpfte Eheband zu durchtrennen.³³ Es kann aber schwerwiegende, von einem Partner

³² *Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse* vom 22. September 1993 (abgedr. in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Hg.]: *Die Deutschen Bischöfe*. Heft 51, 15-21) Art. 5.

³³ Vgl. GS 48; KKK, Nr. 1640: „*Das Band der Ehe wird somit von Gott selbst ge-*

verschuldete Gründe geben, wie etwa Ehebruch oder physische Gewalt gegenüber dem Ehepartner oder den Kindern, die es für den anderen Ehepartner unzumutbar erscheinen lassen, die eheliche Lebensgemeinschaft weiter aufrecht zu erhalten. In solchen Fällen ist eine von der Kirche sanktionierte „*Trennung von Tisch und Bett*“, also die Aufgabe der tatsächlichen Lebensgemeinschaft möglich.³⁴ Für die Versorgung und Erziehung der Kinder ist angemessen zu sorgen (c. 1154 CIC). In Ländern, die eine zivilrechtliche Scheidung kennen, stehen im Normalfall entsprechende Regelungen für Lebensunterhalts-, Versorgungs- und Erziehungsfragen zur Verfügung, die auch von der Kirche akzeptiert werden. Kirchenrechtlich steht der Beantragung oder Einwilligung in eine zivilrechtliche Scheidung nichts entgegen. Moralisch erscheint eine solche Ehescheidung dann gerechtfertigt bzw. unter Umständen sogar sittlich geboten³⁵, wenn die Aufrechterhaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar und eine Wiederversöhnung ausgeschlossen erscheinen.

Solange nach einer Trennung keine neue Verbindung eingegangen oder in einer solchen wie „Bruder und Schwester“ zusammengelebt wird, können Betroffene guten Gewissens zum Tisch des Herrn hinzutreten. Sie unterliegen keinerlei kirchenrechtlichen Sanktionen. Ihre Stellung innerhalb der kirchlichen *Communio* wird allein durch das Scheitern ihrer Ehe nicht beeinträchtigt. Man sollte, wie Paul Michael Zulehner zu Recht betont, derartige Lebensmöglichkeiten nicht von vornherein „*als unsinnig und lebensfremd ausschließen*“ und auch in der Verkündigung und Seelsorge entsprechend auf sie hinweisen.³⁶

Problematischer stellt sich eine zivilrechtliche Wiederheirat und die damit vor allem bei jüngeren Paaren normalerweise verbundene Aufnahme einer geschlechtlichen Lebensgemeinschaft dar. Solche „*wiederverheirateten Geschiedenen*“ sind zwar nicht, wie man immer wieder fälschlicher Weise hören kann, exkommuniziert, sie können aber nach den derzeit geltenden Regelungen nicht zu den Sakramenten zugelassen werden.³⁷ Auch

knüpft, so daß die zwischen Getauften geschlossene und vollzogene Ehe nie aufgelöst werden kann. Dieses Band, das aus dem freien und menschlichen Akt der Brautleute und dem Vollzug der Ehe hervorgeht, ist fortan unwiderrufliche Wirklichkeit und stellt einen durch die Treue Gottes gewährleistetten Bund her. Es liegt nicht in der Macht der Kirche, sich gegen diese Verfügung der göttlichen Weisheit auszusprechen“ (Herv. i. Original); c. 1141 CIC.

³⁴ Vgl. cc. 1151-153 CIC.

³⁵ Vgl. RECKINGER, Franz: „Verjährung“ der ungültigen Ehe? In: MThZ 24 (1973) 115-138, hier 128.

³⁶ ZULEHNER, Paul M.: Geschiedenenpastoral. Positionen und Argumente. In: SCHNEIDER, Theodor (Hg.): *Geschieden – Wiederverheiratet – Abgewiesen? Antworten der Theologie*. Freiburg / Basel / Wien 1995 (Quaestiones Disputatae, 157) 299-321, hier 299.

³⁷ Zur Problematik der Zulassung „*wiederverheiratet Geschiedener*“ zu den Sakramenten gibt es inzwischen eine fast unüberschaubare Fülle an Literatur. Es sei hier lediglich auf den eben erwähnten von Theodor SCHNEIDER hg. Sammelband (Anm. 36) verwiesen. Dort findet sich am Ende auch eine recht umfangreiche, nach Teilaspekten und theologischen Fachdisziplinen aufgliederte „Auswahlbiographie“ (421-443).

müssen diejenigen „*wiederverheirateten Geschiedenen*“, die im kirchlichen Dienst stehen, mit der Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses rechnen, da es sich beim Zusammenleben in einer kirchlich nicht-sanktionierten Verbindung – wie bereits oben ausgeführt – um einen schweren Obliegenheitsverstoß handelt.

Ausweg aus dieser schwierigen und vielfach wohl auch äußerst belastenden Situation kann für manche, beileibe aber nicht für alle „*wiederverheirateten Geschiedenen*“ ein kirchliches Ehenichtigkeitsverfahren eröffnen.³⁸ Diese Annullierungen lösen vielfaches Unbehagen aus. So wird etwa bei Amtsträgern und „guten Katholiken“ zuweilen die Befürchtung geäußert, die Kirche scheide durch ihre Ehenichtigkeitsverfahren faktisch genauso Ehen wie staatliche Familiengerichte und verdunkle damit die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe.³⁹ Betroffene, so ist zu hören, erleben mitunter im Rahmen eines Annullierungsverfahrens die Kirche als eine gänzlich juristische Institution, die indiskret in die Intimsphäre eindringe und die Beteiligten, selbst wenn sie Nicht-Katholiken sind, zwingt, „schmutzige Wäsche“ zu waschen. Dem Unbehagen und der Skepsis gegenüber den kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren lässt sich mit einer nüchternen und sachlichen Aufklärung⁴⁰ und einer gewissenhaften Befolgung der einschlägigen kirchen-

Für die Kanonistik sei darüber hinaus auf zwei Aufsätze hingewiesen, die die derzeit vertretenen gegensätzlichen Positionen markieren: LÜDICKE, Klaus: „Auch ich verurteile dich nicht...“. Aufgabe und Grenzen des Kirchenrechts am Beispiel der Eucharistiezulassung. In: POTOSCHNIG, Franz / RINNENTHALER, Alfred (Hg.): Im Dienst von Kirche und Staat. In memoriam Carl Holböck. Wien 1985, 497-517, und andererseits GERINGER, Karl-Theodor: Zur Rechtsstellung der geschiedenen und „wiederverheirateten“ Katholiken in der Kirche. In: FoKTH 8 (1992) 196-210.

³⁸ Im Jahr 1999 wurden weltweit 45.942 Ehenichtigkeitsverfahren in zweiter Instanz abgeschlossen, dabei erging in 44.710 Fällen ein positives Urteil. Das entspricht einer Quote von 97,3 Prozent.

Der Großteil der Ehenichtigkeitsverfahren (ca. zwei Drittel) wird weltweit in den USA geführt. In Deutschland wurden 1999 in zweiter Instanz 813 Fälle abgeschlossen, in der Schweiz waren es 53 (vgl. *Annuaire* [wie Anm. 12] 414-440).

Die häufigsten Ehenichtigkeitsgründe sind psychisch bedingte Eheschließungs- und Eheführungsunfähigkeit. Bei manchen Gerichten machen Klagen aus Gründen des c. 1095 CIC mehr als zwei Drittel der Fälle aus.

³⁹ Vgl. SCHICK, Ludwig: Die wiederverheirateten Geschiedenen und das Unbehagen sowohl über die kirchlichen Eheprozesse als auch über die Zulassung zu den Sakramenten. Anmerkungen und Anregungen zu brisanten Themen. In: AYMANS, Winfried / EGLER, Anna / LISTL, Joseph (Hg.): *Fides et Ius*. Festschrift für Georg May zum 65. Geburtstag. Regensburg 1991, 177-188; TEMAAT, Sheryl: Judging invalidity the American way. In: *Homeletic & Pastoral Review* (2005/1) 8-19.

⁴⁰ Vgl. hierzu etwa WEGAN, Martha: Ehescheidung möglich? Auswege mit der Kirche. Graz ³2001. - Den Vorwurf von Ludwig Schick u. a. an diese Autorin, sie betreibe unangemessene „*Propaganda für die Nichtigkeitsprozesse*“ (Die wiederverheirateten Geschiedenen [wie Anm. 39] 181) kann ich nicht nachvollziehen. Das Kirchenrecht ist keine Geheimwissenschaft für einen erlauchten Kreis von Eingeweihten. Im Übrigen sei auf c. 221 § 1 CIC verwiesen, wonach es den Gläubigen ausdrücklich zusteht, ihre Rechte, die sie in der Kirche haben, auch gerichtlich geltend

rechtlichen Normen begegnen. Letzteres führt in der Konsequenz allerdings dazu, dass bei weitem nicht jede beklagte Ehe für nichtig erklärt werden kann, auch wenn dies aus (vermeintlich) „pastoralen Beweggründen“ für manchen wünschenswert erscheinen mag. Für diejenigen aber, die ein solches Annullierungsverfahren durchgestanden und deren Ehe schlussendlich für nichtig erklärt wurde, stellt dies tatsächlich einen Ausweg mit der Kirche dar, der einen geistlichen Neuanfang ermöglichen und zu einer Vertiefung des Glaubens führen kann.

4. Revision der Revision?

Ehe ich eine abschließende Bewertung versuchen möchte, sei nach Möglichkeiten zur „Revision der Revision“ gefragt: Kann jemand, der legitim aus einer Ordensgemeinschaft ausgeschieden ist, wieder in diese Gemeinschaft zurückkehren, etwa wenn seine Partnerin verstorben ist? Kann ein Priester, der die Zölibatsdispens erhalten hat, nach einem Sinneswandel, vielleicht weil seine Ehe inzwischen auch gescheitert ist, wieder zum Priesteramt zugelassen werden? Können Eheleute, deren Ehe annulliert wurde, die aber inzwischen wieder zueinander gefunden haben, mit kirchlichem Segen wieder zusammenleben? – Solche Anfragen kommen in der Praxis vor, auch wenn es sich um höchst seltene Einzelfälle handelt. Daher gibt es tatsächlich für alle drei genannten Probleme entsprechende Regelungen.

Ordensleute, die nach einer Dispens von den ewigen Gelübden in ihre Gemeinschaft zurückkehren wollen, können, ohne Verpflichtung, das Noviziat wiederholen zu müssen, wieder zugelassen werden.⁴¹ In zentralistischen Verbänden ist für eine solche Wiederzulassung der höchste Obere des Instituts zuständig, in Klöstern „sui iuris“ – also etwa einer Benediktinerabtei – der Obere des Klosters. Der zuständige Obere bedarf der Zustimmung seines Rates, um eine Wiederzulassung aussprechen zu können. Durch die Dispens ist die Profess erloschen, sie muss daher erneut abgelegt werden. Es ist hierbei eine angemessene Probezeit vor Ablegung der zeitlichen Profess und eine entsprechende Zeit vor Ablegung der Ewigen Profess vorzusehen.

Für die Wiederzulassung zum priesterlichen Amt existieren Normen des Apostolischen Stuhls, die allerdings nicht amtlich veröffentlicht sind. In diesen Normen wird betont, dass es keinerlei Anspruch auf eine Wiederzulassung gibt. Diese geschehe allein

zu machen. Um ein Recht, wie etwa die Klärung des eigenen Personenstandes, geltend machen zu können, muss man zunächst einmal um dieses Recht und die Klagemöglichkeit wissen. Daher sind die Amtsträger zur Aufklärung und Information verpflichtet. Dies ist als ein Teil ihres Verkündigungsauftrages anzusehen.

⁴¹ Vgl. c. 690 § 1 CIC. Zur Interpretation, dass unter „*post professionem*“ auch jene zu fassen sind, die nach der Ewigen Profess mit Dispens ausgeschieden sind, vgl. *Communicationes* 13 (1981) 336.

aus Gnade im Hinblick auf das Allgemeinwohl der Kirche, die *salus animarum*. Besonders ist bei einer Wiedenzulassung, die auszusprechen allein dem Apostolischen Stuhl zukommt, darauf zu achten, dass dadurch die Würde des priesterlichen Amtes nicht gefährdet, die Lehre vom gottgewollten Zölibat nicht verdunkelt wird und bei den Gläubigen kein Ärgernis entsteht. Priesterangel allein, so heißt es in diesen Normen weiter, sei kein Grund für eine Wiedenzulassung. Auch dürfe man in dieser Sache niemals überstürzt vorgehen. Es müsse unter allen Umständen vermieden werden, dass insbesondere bei der Jugend der Eindruck entstünde, man könne den heiligen Dienst verlassen und dann ohne weiteres wieder zurückkehren. Der Kleriker, der zum Dienst wieder zugelassen werden möchte, muss zunächst einen Ordinarius finden, der sein Anliegen unterstützt und ihn gegebenenfalls inkardinieren würde, eine Rückkehr an alte Wirkungsstätten und bisherige Aufenthaltsorte ist dabei in der Regel ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme erfolgt gegebenenfalls in einem geordneten, gestuften, mehrjährigen Verfahren: Im Rahmen einer mitunter länger andauernden Vorprüfungsphase muss der betreffende Fall umfassend geprüft werden, indem die Umstände geklärt und alle verfügbaren Informationen gesammelt werden. Wenn die zuständige römische Kongregation aufgrund dieser Vorprüfung eine Wiedenzulassung für sinnvoll erachtet, setzt sie eine Zeitspanne fest, während der der dispensierte Priester *tamquam laicus* in einer priesterlichen Kommunität oder einem Ordenshaus unter der Aufsicht eines erfahrenen Priesters leben soll. Diese Zeitspanne beträgt mindestens ein Jahr. Während dieses Zeitraums soll der Betroffene sich eine geistliche Begleitung suchen, sodass sichergestellt ist, dass die Gründe, die damals zur Amtsniederlegung führten, vollständig aufgearbeitet werden. Auch soll der Betroffene durch ein entsprechendes Programm seine spirituellen, theologischen, kirchenrechtlichen und pastoralen Kenntnisse auffrischen. Während dieser Zeit kann er auch schrittweise zu den liturgischen Laiendiensten zugelassen werden, wobei die Bestimmungen der interdikastriellen *Instructio Ecclesiae de mysterio* strikt zu beachten sind. Wurde die festgesetzte Probezeit erfolgreich absolviert, so wird die Kongregation den Fall noch einmal einer eingehenden und umfassenden Prüfung unterziehen. Hierzu sind ähnlich wie vor der Erlangung der päpstlichen Dispens vom priesterlichen Zölibat Zeugen zu befragen und eine Reihe von Dokumenten, unter anderen auch ein aussagekräftiges Gesundheitszeugnis, zusammen zu stellen. Wenn am Ende die Kongregation zur moralischen Gewissheit gelangt, dass zum Wohl der Kirche eine Wiedenzulassung erfolgen soll, so wird sie diese durch ein formales Reskript aussprechen.

Die Frage, ob Eheleute, deren Ehe annulliert wurde, nach einer Wiederversöhnung mit kirchlichem Segen wieder zusammen leben können, lässt sich kurz dahingehend beantworten, dass dies prinzipiell durchaus möglich ist. In einem solchen Fall müsste ein neues Ehevorbereitungsprotokoll aufgenommen werden, in dem bei der entsprechenden Rubrik die Eheannullierung zu vermerken ist. Auch ist für eine neue Eheschließung das

bischöfliche Nihil obstat einzuholen. Bei der liturgischen Feier wird man die besonderen Umstände zu berücksichtigen haben, gegebenenfalls sind entsprechende, für diesen Sonderfall erlassene Weisungen des Ordinarius zu beachten. Es wird sich empfehlen, die erneute Konsensabgabe lediglich vor einem Priester und zwei Zeugen vornehmen zu lassen.

5. Versuch eines Fazits

Soweit die Darstellung kirchlicher Verfahren zur Revision von Lebensentscheidungen. Abschließend sei versucht, in Form einiger Thesen ein Fazit zu ziehen:

1. Die Problematik biografischer Brüche ist nicht rein kirchenrechtlich begründet und daher auch nicht rein kirchenrechtlich lösbar. Hier sind Einsichten der Exegese, der Dogmatik und der Moralthologie ebenso zu berücksichtigen wie gesicherte Erkenntnisse der Human- und Sozialwissenschaften.
2. Der Umgang mit biografischen Brüchen ist vor allem ein pastorales Problem. Pastoral und Kirchenrecht sind keine Gegensätze. Vielmehr ist das Kirchenrecht ein Hilfsinstrument für die Praxis, indem es durch rechtliche Regelungen Entlastung verschafft. Gerade in Konfliktsituationen bedarf es solcher Regelungen, um nicht der Willkür Tor und Tür zu öffnen. Es ist eine Illusion zu glauben, es ginge ohne kirchenrechtliche Normen.
3. Man muss sich andererseits auch der Grenzen des Kirchenrechts bewusst sein. Wie jedes Recht ist auch das kanonische Recht allein an das äußere Verhalten des Menschen verwiesen. Dies führt zwangsläufig zu einem (zuweilen bedrängenden) Ungenügen.
4. Vor allem wenn sie theologisch begründet sind, fordern kirchenrechtliche Bestimmungen trotz ihrer Begrenzungen von allen Kirchengliedern Anerkennung ein. Es kann niemals pastoral richtig sein, was dogmatisch falsch und daher auch kirchenrechtlich unzulässig ist.
5. Die dargestellten kirchlichen Verfahren zur Revision von Lebensentscheidungen sind dem *ius mere ecclesiasticum* zuzurechnen. Daher sind sie veränderungsfähig und gewiss im Detail auch veränderungsbedürftig. Die Kompetenz hierzu kommt jedoch allein der höchsten kirchlichen Autorität zu. Aufgabe der wissenschaftlichen Kanonistik ist es, auf Mängel hinzuweisen und Lösungswege zu skizzieren.
6. Lebensentscheidungen können nur, insofern sich in ihnen eine absolute Glaubensentscheidung ausdrückt, Unwiderruflichkeit beanspruchen. Unter dieser Rücksicht müsste vor allem die Lehre von der Sakramentalität der Ehe näher betrachtet werden.

7. Lebensentscheidungen sind keine punktuellen Ereignisse, sondern haben prozesshaften Charakter. Das einmal öffentlich Erklärte bedarf der täglichen Erneuerung. Hier eröffnet sich ein weites und wichtiges Feld für Seelsorge und geistliche Begleitung, das noch intensiver als bisher genützt werden müsste. Auch müssten vielfach Lebensentscheidungen, vor allem das „Wagnis der christlichen Ehe“ noch besser vorbereitet werden.
8. Die vom „biografischen Bruch“ eines anderen Betroffenen geraten in der Diskussion schnell aus dem Blick: den Scheidungs- und Priesterkindern sowie den unschuldig verlassenen Ehepartnern müsste aber die besondere Liebe und Sorge der gesamten Kirche gelten.
9. „Nicht die Gesunden brauchen den Arzt, sondern die Kranken“ (Mk 2,7). Daher muss die Kirche sich auch nach Kräften um all jene mühen, deren Lebensideal zerbrochen ist, ohne allerdings dadurch die grundsätzliche Möglichkeit und Notwendigkeit definitiver Lebensentscheidungen in Frage zu stellen. Diesen Spagat zu meistern, wird nicht einfach sein, doch einen anderen Weg sehe ich nicht.